

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 18 (1926)

Heft: 9

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ragraphen 9 von Art. 405 zu berufen. Er fügte bei, dass das Eidgenössische Arbeitsamt mit der Prüfung der Frage beauftragt sei, ob sich hinsichtlich des wöchentlichen Ruhetages die Bundesgesetzgebung so erweitern lasse, dass die Ratifikation des internationalen Uebereinkommens erfolgen könne.

Zweifellos wäre es besser gewesen, diesen Weg von Anfang an einzuschlagen, statt den Versuch zu machen, sich den internationalen Verpflichtungen zu entziehen. Die Schüchternheit der Bundesregierung hinsichtlich der internationalen sozialpolitischen Uebereinkommen erklärt sich nur aus der Furcht, dem schweizerischen Unternehmertum zu missfallen. Das internationale Unternehmertum versucht nach Möglichkeit, die Tätigkeit des Internationalen Arbeitsamtes einzuschränken, und es ist bedauerlich, dass diese Tendenz beim Bundesrat ein so offenes Ohr findet.

Die Konferenz nahm ferner verschiedene Entschliessungen an, u. a. eine betreffend das Abkommen über den Achtstundentag, die auf Antrag der Arbeitergruppe entgegen der Auffassung der Unternehmergruppe angenommen wurde. Sie beauftragt das Internationale Arbeitsamt, seine Aktion zugunsten der Ratifizierung des Washingtoner Abkommens fortzusetzen und zu verstärken.

Schliesslich wurde auf Antrag des Schreibenden eine Resolution betreffend die Arbeitslosigkeit angenommen, die das Internationale Arbeitsamt ersucht, seine Anstrengungen für die Durchführung der beschlossenen Uebereinkommen und Vorschläge auf diesem Gebiet zu vermehren.

Sicher sind die Fragen, die von den internationalen Arbeitskonferenzen behandelt werden, für die beteiligten Staaten nicht immer von demselben Interesse. Aber die gemeinsame Beratung sozialer Fragen durch die Vertreter so vieler Staaten mit so verschiedenen Bedürfnissen ist namentlich für die Arbeiterschaft, die fortgesetzt für soziale Gerechtigkeit und Verständigung der Völker eintritt, sehr zu begrüssen. Die so gewonnenen Grundlagen für die internationale Gesetzgebung entsprechen einer von der organisierten Arbeiterschaft seit Jahrzehnten erhobenen Forderung. Wenn alle jene Genossen, die heute der Internationalen Arbeitsorganisation noch ablehnend gegenüberstehen, die Möglichkeit hätten, in den Sitzungen des Verwaltungsrates, der Kommissionen und der Konferenz die Anstrengungen der Unternehmer mitanzusehen zu können, die tagtäglich ihr möglichstes tun, um die Tätigkeit des Internationalen Arbeitsamtes zu erschweren — sie würden sich von der Verkehrtheit ihrer Auffassung überzeugen, die sie an die Seite ihrer erklärten Gegner führt.

Ch. Schürch.



Aus schweizerischen Verbänden.

Bau- und Holzarbeiter. Ende Juli traten die Schreiner der Firma *Martin* in *Lugano* für eine fünfprozentige Lohnerrhöhung in Streik. Die andern Möbelfabriken am Ort hatten den Begehren der Arbeiterschaft entsprochen; trotzdem sich die Firma alle Mühe gab, die geschlossene Front der Streikenden zu durchbrechen, sah sie sich schon nach kurzer Zeit genötigt, die Verhandlungen aufzunehmen und schliesslich den Forderungen der Arbeiterschaft zu entsprechen. Die Arbeit wurde nach dreitägiger Streikdauer wieder aufgenommen.

In *Thun* kam es bei der Firma *Grütter & Schneider* zu einem Ausstand der Schreiner und Zimmerleute, der sich gegen die unerhört grobe Behandlung der Arbeiterschaft wandte. Dank des geschlossenen Vorgehens konnte auch hier nach zweitägigem Kampfe durch die Vermittlung des Sekretariats der Bau- und Holzarbeiter eine Verständigung erzielt werden.

Metall- und Uhrenarbeiter. Der Schweizerische Metall- und Uhrenarbeiterverband veröffentlicht einen 160 Seiten umfassenden Bericht über seine Tätigkeit im Jahre 1925.

Danach waren dem Verband Ende 1925 insgesamt 42,709 Mitglieder angeschlossen; gegenüber dem Vorjahr ist ein leichter Verlust zu verzeichnen. Es ist aber zu beachten, dass eine wesentlich straffere Beitragszahlung erreicht werden konnte; während im Jahre 1924 total 1,754,250 Marken verkauft wurden, betrug die Zahl der verkauften Beitragsmarken im Jahre 1925 total 1,754,891.

Der Metall- und Uhrenarbeiterverband hat im Jahre 1925 155 Lohnbewegungen geführt, von denen die Mehrzahl mit Erfolg abgeschlossen werden konnten. Eingehende Berichte über die einzelnen Berufsgruppen und zahlreiche Tabellen geben darüber Aufschluss.

Die Krankenkasse richtete im Berichtsjahre an Krankengeldern aus: In der I. Klasse 210,324 Fr., in der zweiten Klasse 190,900 Fr.; insgesamt 403,083 Fr. (im Vorjahre 282,322 Fr.). Dabei ist zu beachten, dass die Erhöhung der Leistungen nicht hauptsächlich von einer Vermehrung der Krankheitsfälle, sondern von der Erhöhung der Unterstützungen herrührt.

Die Unfallzuschusskasse richtete Zuschüsse für 12,249 Unfalltage im Gesamtbetrage von 29,618 Fr. aus.

Eine starke Belastung hatte wiederum die Arbeitslosenkasse zu ertragen; es wurden an Ganzarbeitslose Unterstützungen im Betrage von 132,967 Fr. ausgerichtet, an Teilarbeitslose solche im Betrage von 203,232 Fr. Dem Reservefonds wurden 250,000 Fr. überwiesen. Das Defizit im Betrage von 78,953 Fr. wird von der Zentralkasse getragen.

Die Bilanz schliesst bei einer Gesamteinnahme von 2,514,020 Fr. mit einem Einnahmenüberschuss von 61,282 Fr. ab.

Dem Jahresbericht angefügt sind Auszüge aus den Berichten der grösseren Sektionen, die über Stand und Tätigkeit der Mitgliedschaft Aufschluss geben und zum Teil wertvolle Angaben über Arbeitszeit, Löhne usw. enthalten.



Volkswirtschaft.

Die internationale Konjunktur im ersten Halbjahr 1926. In einigen nunmehr als Separatabzug erschienene Artikeln der «Neuen Zürcher Zeitung» gibt Dr. Elsa F. Gasser einen kurzgefassten Ueberblick über die Konjunktorentwicklung in der Schweiz und im Ausland. Die Verfasserin legt dar, wie sich vom Gesichtspunkt der schweizerischen Exportindustrie aus die Weltkonjunktur im ersten Halbjahr 1926 denkbar ungünstig entwickelt hat. Grossbritannien ist durch den Kohlenkonflikt wirtschaftlich schwer geschädigt, Deutschland hat sich aus der Krise noch lange nicht herausgearbeitet, Frankreichs Kaufkraft leidet unter dem Währungszerfall und selbst die Hochkonjunktur der Vereinigten Staaten vermochte die Absatzmöglichkeiten der schweizerischen Industrie nicht zu steigern. Als empfindlich berührt durch die abgeschwächten Lebensmittelpreise des Auslandes wird die schweizerische Landwirtschaft dargestellt. Am meisten in Mitleidenschaft gezogen sind die Textilindustrie, die Stickereiindustrie, die Maschinenindustrie und die Uhrenindustrie; befriedigend ist die Entwicklung der chemischen Industrie und der Nahrungsmittelindustrie.

In den Vereinigten Staaten blieb die Hochkonjunktur bestehen. Wohl ist da und dort ein kleiner Rückgang eingetreten, aber in so geringem Masse, dass die Lage im Juni 1926 fast überall besser war als im Juni 1925. In Grossbritannien hat, wie bereits oben erwähnt,

der Kohlenkonflikt das ganze Wirtschaftsleben lahmgelegt; immerhin wird erwartet, dass nach Streikschluss die Konjunktur sofort einsetzen wird. *Deutschland* zählt immer noch 1,74 Millionen unterstützte Arbeitslose. Eine Sonderkonjunktur ist durch den englischen Konflikt dem deutschen Bergbau erwachsen, so dass bereits Ueberschichten eingelegt werden mussten. Im übrigen zeigt die wirtschaftliche Entwicklung kein einheitliches Bild; doch zeigen sich da und dort Ansätze zu einer Besserung. *Frankreich* leidet unter dem Währungszerfall; trotz starkem Export hat sich die Handelsbilanz effektiv verschlechtert.

In einem Ausblick stellt die Verfasserin fest, dass sich der wirtschaftliche Gegensatz zwischen Amerika und Europa im vergangenen Halbjahr keineswegs verändert habe. Sie erwartet aber davon, dass sich in absehbarer Zeit wieder alle Länder auf gefestigter Währungsgrundlage befinden dürften, von der Vervollkommnung des Wirtschaftsapparates, der erhöhten Arbeitsleistung usw. einen neuen Aufstieg der europäischen Wirtschaft. Immerhin will es uns scheinen, dass damit das Problem der rationelleren Organisation der Weltwirtschaft keineswegs gelöst ist und dass auch in Zukunft ähnliche oder noch schärfere Krisenerscheinungen nicht ausbleiben werden. Und wenn man an die Hunderttausende denkt, die jeweils als die Opfer solcher Krisen der Not und der Entbehrung preisgegeben sind, kann auch die vage Hoffnung auf eine neue Konjunktur keineswegs davon abhalten, ernsthaft an die Aufgabe der Beseitigung der Krisen heranzutreten.

Preise, Lebenskosten und Löhne im ersten Halbjahr 1926. Dieselbe Verfasserin verbreitet sich über diese Frage in einem ebenfalls als Separatabzug erschienenen Artikel der «N.Z.Z.». Danach haben sich die Hoffnungen auf eine Stabilisierung des Weltpreinsniveaus nicht erfüllt. Es haben sich neue Störungen der Weltwirtschaft eingestellt (Kohlenkonflikt in Grossbritannien, Frankenzerfall in Frankreich und Belgien usw.). Dazu haben die Ernteaussichten die Baissebewegung begünstigt, die namentlich auf dem Gebiet der Textilindustrie sich ausgewirkt hat.

In den *Vereinigten Staaten* ist ein leichter Rückgang des Preisniveaus feststellbar; ebenso, in stärkerem Masse, in *Grossbritannien*. In *Frankreich* steht der Grosshandelsindex um 200 Punkte über dem Index des Vorjahres; in Gold umgerechnet, steht er aber um etliche Prozent unter dem Stand des Vorjahres. Auch in *Italien* hat sich der effektive Preisindex in Gold um 11 Prozent gesenkt. In *Deutschland* weist der Index einen Rückgang um 8 Punkte, von 143 auf 135, auf. In der *Schweiz* hat die Abwärtsbewegung, die bereits im letzten Halbjahr 1925 sich geltend machte, angehalten. Der Totalindex ist von 161 auf 145 Punkte zurückgegangen. Eine allgemeine Betrachtung ergibt, dass sich das Preisniveau Europas stärker gesenkt hat als das Amerikas. Die Schweiz steht hinsichtlich Preisrückgang in den vorderen Reihen, ist aber innerhalb der europäischen Staaten immer noch eines der teuersten Länder. Immerhin hat sie ihre Stellung gegenüber den hochvalutarischen Ländern etwas verbessert.

Hinsichtlich der *Kosten der Lebenshaltung* und der *Löhne* sind in der Schweiz bemerkenswerte Veränderungen nicht eingetreten. Die Kosten der Lebenshaltung sind etwas zurückgegangen (gegenüber Juni 1925 von 168 auf 162); die Löhne sind ziemlich stabil geblieben. *Frankreich* weist eine gesteigerte Lebenshaltung auf; die Lohnforderungen vermögen mit der Preisentwicklung nicht Schritt zu halten. In *Deutschland* sind Lebenskosten und Löhne stabil geblieben; immerhin macht sich eher eine Tendenz zur Verschlechterung der Arbeiterlöhne bemerkbar. In *Grossbritannien* sind die Lebenshaltungskosten etwas zurückgegangen; eine ausge-

sprochene Tendenz nach unten zeigen die Löhne, und es ist selbstverständlich, dass ein Sieg der Kohlenunternehmer das Signal zum allgemeinen Lohnabbau bedeuten würde. Auch in den *Vereinigten Staaten* haben sich die Lebenskosten etwas gesenkt; dagegen bleiben die hohen Löhne dank der guten Konjunktur unverändert und konnten sogar da und dort verbessert werden.

Eidgenössische Fleischpolitik. Die schweizerische Landwirtschaft steht vor einer schweren Krisis. Die Früchte ihrer Preispolitik reifen. Die künstliche Hochhaltung der Milchpreise hat eine grosse Ueberproduktion an Milchprodukten verursacht. Um den drohenden Zusammenbruch zu vermeiden, werden von den Bauernorganisationen alle Hebel in Bewegung gesetzt. Der Bundesrat wurde mit Eingaben bestürmt, die die Schliessung der Grenzen gegen ausländisches Schlachtvieh forderten. Natürlich wagte man nicht offen zu sagen, die Fleischpreise müssten in die Höhe getrieben werden, damit aus dem schweizerischen Viehbestand, der um etwa 300,000 Stück grösser ist als vor 5 Jahren, ein Teil günstig abgestossen werden könne; die Seuchengefahr musste wie immer die Begründung liefern. Diese Legende wurde zwar vom Vorsteher des eidg. Veterinär-amtes zerstört, der nachweisen konnte, dass die gegenwärtigen Massnahmen zur Abwehr der Seuchengefahr vollständig genügen. Doch der Bundesrat hat wieder einmal mehr gezeigt, dass es nicht auf die Stichhaltigkeit der Gründe ankommt, sondern auf die Macht, die dahinter steht. Den Begehren der Bauern wurde immerhin nicht voll entsprochen, da auch die Vertreter der Konsumenten (Gewerkschaftsbund, einzelne Städte etc.) sich wehrten. Das bisherige Einfuhrkontingent für Schlachtvieh von wöchentlich 40 Wagen wurde für die nächsten Wochen auf die Hälfte reduziert. Da schon bisher nur ein Bruchteil der Vorkriegseinfuhr zugelassen war, kommt das einer völligen Grenzsperrung beinahe gleich.

Den Bauern wird dadurch natürlich nicht geholfen. Das Uebel liegt ja gerade in den hohen Preisen. Die Fleischpreise sind im Verhältnis zu den übrigen Nahrungsmittelpreisen weitaus am teuersten. Die Folge davon ist, dass sich die Konsumenten eingeschränkt haben. Der Fleischverbrauch ist ganz beträchtlich zurückgegangen. Die Bauernorganisationen mögen mit Hilfe der bundesrätlichen Seuchenpolitik die Fleischpreise noch mehr steigern, dann wird eben der Fleischkonsum noch mehr zurückgehen. Andererseits werden die hohen Preise die Produktion vermehren. Daraus wird eine Ueberproduktion entstehen, wie sie jetzt schon für Milchprodukte vorhanden ist. Schliesslich werden auch die landwirtschaftlichen Verbände trotz ihren gewaltigen Reserven diesen «Segen» ihrer Preispolitik nicht mehr verdauen können. Der Krug geht zum Brunnen, bis er bricht. Verschiedene Sprünge sind jetzt schon zu sehen.

Die Steuereinnahmen in der Schweiz. Heft 3 der «Schweiz. Statistischen Mitteilungen» bringt eine Zusammenstellung über die Steuereinnahmen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden in den Jahren 1922 und 1923, nebst Vergleichen mit den Jahren 1920 und 1921; für den Bund sind die Angaben bis 1925 nachgeführt. Unter den Bundessteuern fällt vor allem das gewaltige Anwachsen der Zollerträge auf, die sich in dem kurzen Zeitraum 1920/25 mehr als verdoppelt haben, indem sie von 94 auf 213 Millionen Fr. anstiegen. Sie machen für die beiden letzten Jahre drei Viertel der gesamten Steuereinnahmen des Bundes aus, die Kriegsteuer eingerechnet.

Der Steuerertrag der Kantone und Gemeinden hat sich in den Jahren 1920/23 etwas gehoben, aber nur um 2 bis 3 Prozent. Ihre Hauptsteuerquelle sind die Vermögens- und Einkommenssteuern, die für die Kantone

78—80 Prozent, für die Gemeinden sogar 95—96 Prozent des gesamten Steuerertrages ausmachen. Auf die Vermögensverkehrssteuern (Erbchafts-, Wertzuwachs- und Schenkungssteuern) entfallen bei den Kantonen 13—14, bei den Gemeinden 2—3 Prozent, auf die Aufwandsteuern (Auto-, Hunde-, Vergnügungssteuern usw.) 3—5 bzw. 1 Prozent. Die Verbrauchsteuern (Wirtschafts-, Gewerbesteuer usw.) fallen nur für die Kantone in Betracht mit 3 Prozent aller Steuereinnahmen.

Fasst man alle drei Steuerhoheiten, Bund, Kantone und Gemeinden, zusammen, so ergibt sich für 1923 ein *Totalertrag* aller Steuern von *726 Millionen Fr.*, wovon je rund ein Drittel vom Bund, von den Kantonen und von den Gemeinden aufgebracht werden. Die gesamten Steuereinnahmen verteilen sich folgendermassen auf die einzelnen Steuerarten:

	Insgesamt Mill. Fr.	pro Kopf der Be- völkerung Fr.
Vermögens-, Einkommens-, Kopfsteuern	451	116
Vermögensverkehrssteuern	72	19
Verbrauchssteuern und Zölle	188	48
Aufwandsteuern (Luxus)	15	4

Prozentual ausgedrückt, ergibt sich folgende Verteilung nach Steuerarten:

	Prozen
Vermögens-, Einkommens-, Kopfsteuern	62
Vermögensverkehrssteuern	10
Verbrauchssteuern und Zölle	26
Aufwandsteuern (Luxus)	2

Daraus lassen sich aber keine weitgehenden Schlüsse ziehen in bezug auf den sozialen Charakter des schweizerischen Steuersystems; denn nach dieser Einteilung ist eine strenge Scheidung in Steuern, die hauptsächlich den Besitz belasten, und solche, die die breiten Volksmassen treffen, nicht möglich. Vor allem sind die Einkommenssteuersysteme mancher Kantone noch derart roh und ohne genügende steuerfreie Abzüge, dass sie in keiner Weise dem Gedanken der Steuergerechtigkeit entsprechen.

An der Statistik ist zu bemängeln, dass die Anteile der Kantone an den eidgenössischen Steuern nicht unter den kantonalen Steuereinnahmen, sondern unter denen des Bundes erscheinen, was ein ganz falsches Bild gibt. Ähnlich ist es auch mit der Steuerauscheidung zwischen Kantonen und Gemeinden. Ferner ist zu wünschen, dass die ordentlichen Einnahmen des Bundes für sich zusammengestellt und prozentual berechnet werden, ohne die Kriegssteuern. Ein schwerer Mangel ist sodann, dass die Einnahmen aus staatlichen und kommunalen Unternehmungen (Nationalbank, Kantonalbanken, Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke usw.) nicht in die Statistik aufgenommen wurden. Die Begründung, die für diese Unterlassung angeführt wird, ist nicht stichhaltig. Es lässt sich doch genau feststellen, wieviel aus solchen Unternehmungen in die Staats- oder Gemeindekasse fliesst. Ein richtiges Bild über die Steuerpolitik von Bund und Kantonen ist infolge dieser Lücken aus der vorliegenden Arbeit nicht zu gewinnen.

Die schweizerischen Trust- und Holdinggesellschaften. Nach einer Zusammenstellung des Schweiz. Bankvereins verfügten Ende 1925 34 der bekannteren schweizerischen Finanztrusts und Holdinggesellschaften über ein Eigenkapital von 626 Millionen Fr. und 520 Millionen fremde Mittel, wovon 400 Millionen auf Obligationen entfallen. Diese 34 sind jedoch nur etwa 10 % aller Trust- und Holdinggesellschaften in der Schweiz. Die Kapitalkraft (Aktien- und Obligationenkapital) sämtlicher derartiger Unternehmungen wird auf 2,5 Milliarden Franken geschätzt. Es sind also ganz bedeutende Kapitalien darin investiert, die zum grossen Teil zur Finanzierung ausländischer Elektrizitäts- und

Eisenbahnunternehmungen dienen. Ueber den finanziellen Stand teilt der Monatsbericht des Bankvereins mit, dass die Durchschnittsdividende von 27 statistisch erfassten Gesellschaften im letzten Vorkriegsjahr rund 6 % betragen habe; sie sei dann 1920 auf 1 % gesunken, um im letzten Jahre wieder ungefähr die Vorkriegshöhe zu erreichen. In der Zwischenzeit wurden die schweizerischen Finanzierungsgesellschaften durch die ausländische Währungszerrüttung schwer in Mitleidenschaft gezogen. Die Kapitalabschreibungen der grossen Unternehmungen belaufen sich auf 289 Millionen Fr. Hierzu kommen 20 Millionen aufgezehrte offene Reserven; mit Einschluss der Verluste der übrigen Trustgesellschaften, der Zins- und Dividendenausfälle usw. sollen die effektiv erlittenen *Verluste mindestens eine halbe Milliarde* betragen. Nach den vorgenommenen Sanierungen haben sich indessen die meisten Gesellschaften wieder erholt, was in den bedeutenden Kurssteigerungen einzelner Papiere zum Ausdruck kommt.



Sozialpolitik.

Regelung des Ladenschlusses. Der Internationale Bund der Privatangestellten veröffentlicht eine ausserordentlich instruktive Broschüre über den *Stand des Ladenschlusses* in den verschiedenen Ländern.

Danach besitzen eine allgemeine gesetzliche Regelung des Ladenschlusses die folgenden Staaten: Dänemark, Deutschland, Finnland, Grossbritannien, Jugoslawien, Oesterreich, Rumänien, Schweden, die Tschechoslowakei und Ungarn. In der Mehrzahl der Länder, die eine gesetzliche Regelung besitzen, müssen die Verkaufsstellen um 7 Uhr abends geschlossen werden. Finnland hat den Ladenschluss sogar auf 6 Uhr abends festgesetzt; Grossbritannien, die Tschechoslowakei und Ungarn gestatten den Verkauf bis 8 Uhr abends. Ausnahmen werden in den meisten Fällen den Apotheken, in einigen Staaten auch den Lebensmittelgeschäften zugestanden.

Die Regelung des Ladenschlusses an Samstagen und an Vorabenden vor Feiertagen ist sehr verschieden geordnet. In Dänemark, Grossbritannien, Holland erfolgt der Ladenschluss später als an den übrigen Wochentagen; in Deutschland, Jugoslawien, Oesterreich, Rumänien, Schweden, in der Tschechoslowakei und Ungarn erfolgt der Ladenschluss zur selben Stunde wie an den übrigen Wochentagen, in Finnland um eine Stunde früher.

In Belgien ist überhaupt keine gesetzliche Regelung des Ladenschlusses vorhanden; auch die einzelnen Gemeinden haben keine Verpflichtung und keine Befugnis zu einer verbindlichen Regelung. In Frankreich stellt das Gesetz über den Achtstundentag im Kleinhandel den Arbeitgeber- und Angestelltenverbänden frei, die Oeffnungs- und Sperrstunden für jede einzelne Branche einheitlich festzusetzen. Diese sind sehr verschieden festgesetzt. In Holland sind die Gemeinden durch Reichsgesetz ermächtigt, eine einheitliche Regelung vorzunehmen. Von dieser Ermächtigung haben 172 Gemeinden Gebrauch gemacht; in den meisten ist der Ladenschluss auf 8 Uhr abends festgesetzt. In Russland ist die Regelung dieser Materie den lokalen Behörden der autonomen Republiken überlassen; in den meisten Städten werden die Läden um 6 Uhr oder 7 Uhr abends geschlossen. In Spanien wird die Oeffnung und Schliessung der Läden durch die örtlichen Ausschüsse für soziale Reformen geregelt.

Die Broschüre gibt ferner Auskunft über die in den verschiedenen Staaten üblichen Ausnahmen, die Aufsichtsorgane und die Strafbestimmungen. Auch über die